



Bezirksregierung Arnsberg

G 25/22

Antrag der Firma Innospec Deutschland GmbH, Thiesstraße 61, 44649 Herne auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Änderung einer Anlage zur Entwicklung und Herstellung von Additiven für Kraft- und Brennstoffe sowie Spezialchemikalien

Bezirksregierung Arnsberg
Az.: 900-0260392-0080/IBG-0008

Dortmund 26.05.2025

Öffentliche Bekanntmachung

nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG

Die Firma Innospec Deutschland GmbH, Thiesstraße 61, 44649 Herne beantragt die Änderung einer „Anlage zur Entwicklung und Herstellung von Additiven für Kraft- und Brennstoffe sowie Spezialchemikalien“ gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) auf Ihrem Grundstück in 44649 Herne, Thiesstraße 61, Gemarkung: Herne, Flur: 18, Flurstück: 295, 314, 316, 318, 363, 364, 367, 368, 655.

Der Genehmigungsantrag umfasst im Wesentlichen folgende Änderungen:

1. Darstellung der aktuellen Betriebsweisen.
2. Aufnahme in die Rahmengen Genehmigung (Mitgenehmigung) bisher mittels § 18 Abs. 3 BImSchG gefristeter, genehmigter, bislang noch nicht verwirklichter Änderungen.
3. Aufnahme aller bisher mittels § 15 BImSchG angezeigter und teilweise befristeter Maßnahmen in die Rahmengen Genehmigung (Mitgenehmigung); zum Teil in einer anderen Ausführung bzw. weitergehenden Nutzung.
4. Einführung eines weiteren Anlagenteils (AVN) in die BImSchG-Anlage Nr.0080 (Anhänge 1+2 der 4. BImSchV, Nr. 4.1.21) als Lagerbereich:
 - AVN 0010: Anlage zur Lagerung von entzündbaren Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt von 373,15 Kelvin oder weniger (Anhang 1 der 4. BImSchV, Nr. 9.2.1) mit einer – max. Gesamt-Lagermenge von 15.000 t.

Anmerkung:
Alle Lagerbereiche (Bauten-Nr.) für Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt von 373,15 Kelvin und weniger bilden zukünftig zusammen betrachtet das virtuelle Anlagenteil AVN Nr. 0010, dass genehmigungsbedürftig nach Nr. 9.2.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV ist.
5. Vielstoffbestimmung gemäß § 6 Abs. 2 BImSchG.

6. Erweiterung der Lageranlage Bau 270 (zugehörig zur AVN 0008, AVN 0009, AVN 0010).
7. Neuerrichtung Lageranlage Bau 374 (zugehörig zur AVN 0008, AVN 0009, AVN 0010).
8. Neuerrichtung Lageranlage Bau 830 (zugehörig zur AVN 0008, AVN 0009, AVN 0010).
9. Verlegung der Kompaktierung des Ferrocens von Bau 370 in den Bau 920.
10. Kapazitätserhöhung:
Produktions- und Abfüllkapazitäten für die AVN 0001 bis AVN 0006:
Insgesamt max. 10.000 t/a.
Produktions- und Abfüllkapazität für die AVN 0007:
Insgesamt max. 65.000 t/a.
11. Erlaubnisanträge nach Betriebssicherheitsverordnung, die gemäß § 13 BImSchG in den BImSchG-Antrag einkonzentriert werden.
12. Mischung von Stoffen mithilfe einer Kreislauffahrweise.
Zusätzliche Nutzung der Tanklager Bau 250, 270, 371, 374, 490, 563, 610, 640, 650, 730, 810 (LAU-Anlagen) alternativ auch als Anlagen zum einfachen Mischen von Stoffen durch Kreislauffahrweise (HBV-Anlagen). Hierzu Ausrüstung der Tanks mit tankeigenen Pumpen, die es ermöglichen, die Lagerflüssigkeit über ein Rohrsystem jeweils im Kreis zu fördern (Kreisfahrweise).
13. Verbesserung im bestehenden Brandschutz gemäß Brandschutzkonzept.
14. Konkretisierung der Betriebszeiten:
Produktion u. reine Lagerung:
24h- Betriebsweise: Mo.-So.: 0:00 Uhr bis 24:00 Uhr.
Werkverkehr inkl. Be- und Entladevorgängen, z. B. mittels Gabelstapler, Portal-Hubwagen, etc.:
Mo. bis Sa.: 06:00 bis 22:00 Uhr gesamtes Werksgelände, einzelne Bereiche gemäß Lärmgutachten auch von 0:00 bis 24:00 Uhr.
Anlieferungen und Abholungen mit LKW / TKW:
Mo. bis Sa.: 06:00 bis 22:00 Uhr.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG). Zusätzlich gehört die Anlage zu den unter Nr. 4.1.21 Verfahrensart (G + E) des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) genannten Anlagen zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische (...) Umwandlung in industriellem Umfang (...), zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen, die keiner oder mehreren der Nummern 4.1.1. bis 4.1.20 entsprechen.

Das Vorhaben fällt zugleich unter § 2 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und Nr. 4.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG (Anlagen zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische Umwandlung im industriellen Umfang (...)).

Für diese wesentliche Änderung der Anlage ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG eine allgemeine Vorprüfung nach § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV in Verbindung mit § 9 Abs. 3 Nr. 2 UVPG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Die Bewertung im Rahmen einer überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende Aspekte:

Bezüglich der Emissionen und Immissionen zeigt sich, dass die beantragten Änderungen keine erheblichen Auswirkungen auf die Umgebung haben. Die Bagatellmassenströme der TA Luft werden deutlich unterschritten. Die luftseitigen Schadstoffemissionen werden durch die Einhaltung bzw. durch Festsetzungen zur Einhaltung der Vorgaben der TA Luft sichergestellt. Durch ein beigelegtes TA Luft Gutachten wurden Sanierungsmaßnahmen lokalisiert und ein Maßnahmenplan erstellt, wonach der Anpassungsbedarf zur Einhaltung der Anforderung der TA Luft festgelegt wurde. Die Maßnahmen werden mittels Nebenbestimmungen festgesetzt. Die bestehenden und neu geplanten Emissionsquellen wurden hinsichtlich ihrer Schornsteinhöhen nach VDI 3781 Blatt 4 ausgelegt, sodass eine ausreichende Verdünnung der Emissionen gewährleistet ist. Die Lärmemissionen bleiben gemäß vorliegendem Gutachten an allen relevanten Immissionsorten unterhalb der zulässigen Immissionsrichtwerte.

Schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftschadstoffe, Lärm oder Gerüche sind nach aktuellem Kenntnisstand und auf Grundlage der eingeholten Gutachten nicht zu erwarten. Das Vorhaben wird ausschließlich auf dem bestehenden Werksgelände umgesetzt, artenschutzrechtliche Konflikte sind nicht erkennbar. Eine Inanspruchnahme natürlicher Ressourcen oder Freiflächen („grüne Wiese“) findet nur auf dem bereits vorhandenen Werksgelände statt. Kompensationsmaßnahmen wurden festgeschrieben und bereits durchgeführt. Die FFH-Verträglichkeitsvorprüfung kam zu dem Ergebnis, dass nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf die Erhaltungsziele der entsprechenden Gebiete mit ökologischer Empfindlichkeit und entsprechendem Schutzstatus nicht zu erwarten sind und das Vorhaben insgesamt nicht dazu geeignet ist, erhebliche Beeinträchtigungen wie bspw. Veränderungen in den Lebensräumen der NATURA 2000-Gebiete auszulösen - die umliegenden NATURA 2000-Gebiete sind insofern weder direkt noch indirekt durch mögliche Vorhabenswirkungen betroffen. Auch erhebliche negative Auswirkungen auf andere Schutzgebiete sind während der Prüfung nicht erkennbar gewesen.

Das Vorhaben steht auch nicht in einem engeren Zusammenhang mit anderen Vorhaben derselben Art (§ 10 Abs. 4 UVPG). Das Vorhaben selbst ist auch kein Schutzobjekt im Sinne des § 3 Abs. 5d BImSchG.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar. Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Die Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BImSchG kann ab dem 31.05.2025 auch im Internet unter <https://www.bra.nrw.de/bekanntmachungen> eingesehen werden.

Im Auftrag

gez. Kerkour el Miad